

VERORDNUNG (EG) Nr. 1105/2003 DES RATES**vom 26. Mai 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 47 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽⁴⁾ ist die Inanspruchnahme des Ausschussverfahrens des Typs I und der Ausschussverfahren der Typen IIa und IIb vorgesehen, wie sie mit dem Beschluss 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ festgelegt worden waren.
- (2) Der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ hat den Beschluss 87/373/EWG ersetzt.
- (3) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission ⁽⁷⁾ zum Beschluss 1999/468/EG sind die auf den Beschluss 87/373/EWG zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen anzupassen, um diese Bestimmungen mit den Artikeln 3, 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG in Einklang zu bringen.

- (4) Es sind die für die Übereinstimmung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit dem Beschluss 1999/468/EG erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist daher dementsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 47 werden die Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3a) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. DRYS

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2006, S. 383.⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 128.⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.⁽⁷⁾ ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.